



Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 32 07  
Telefax: 043 259 54 51

Bearbeitet von: Paul Ruckstuhl  
Direktwahl: 043 259 32 73  
Internet: [www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)  
E-Mail: [paul.ruckstuhl@bd.zh.ch](mailto:paul.ruckstuhl@bd.zh.ch)

An die Gemeinden und  
Wasserversorgungen  
im Kanton Zürich

Zürich, im April 2011

### **Wasserversorgung. Statistische Erhebungen und Mitteilungen.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit diesem Kreisschreiben das Erhebungsformular zur Meldung der Wasserversorgungsdaten des vergangenen Jahres. Wir bitten Sie, das aktuelle Formular zu verwenden und nicht eine vor Jahren von Ihnen gespeicherte Datei. Wir bitten Sie auch, die vorgegebenen Daten auf der ersten Seite genau zu kontrollieren und bei allfälligen Änderungen die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Das Formular mit den vorgegebenen Daten auf der Vorderseite kann in digitaler Form auch via E-Mail unter [monika.seipelt@statistik.ji.zh.ch](mailto:monika.seipelt@statistik.ji.zh.ch) angefordert werden. Jenen Personen und Versorgungsunternehmen, welche uns die Statistik bereits letztes Jahr via E-Mail übermittelt haben, wurde die entsprechende Datei bereits unaufgefordert zugestellt. Zur Vereinfachung der Auswertung wird die Rückmeldung der Daten via E-Mail bevorzugt. Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular bis Ende Mai 2011 zuzustellen.

### **Änderung der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)**

Das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) bildet die gesetzliche Grundlage zur Förderung von Wasserversorgungseinrichtungen. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel sollen möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden. Wichtigstes Ziel der Fördermassnahmen des Staates gemäss den §§ 34 und 35 WWG ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die Erstellung von regionalen und überre-

gionalen Verbundanlagen. Diese Verbundanlagen sind einerseits teuer, andererseits aber Garanten für eine sichere Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie ermöglichen einen grossräumigen Wasseraustausch über das gesamte Kantonsgebiet. Bei einem Ausfall von Wassergewinnungsanlagen als Folge von Störfällen usw. ermöglichen sie Wasserbezüge von anderen Wasserversorgungssystemen und können so ein Zusammenbrechen von Teilen der Wasserversorgung verhindern. Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist es vorteilhaft, wenn die im Kantonsgebiet vorhandenen Wasserressourcen gestützt auf eine übergeordnete Netzstruktur zugunsten der gesamten Bevölkerung genutzt werden können.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms San 10 hat der Regierungsrat eine Revision der Verordnung über die Wasserversorgung beschlossen. Die Revision beinhaltet zwei neue Ansätze zur Erhöhung der Versorgungssicherheit:

- a) Erstens wird eine zielgerichtetere Verwendung der staatlichen Fördermittel angestrebt. Heute werden etwa 40 Prozent der Fördermittel an die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen ausgerichtet. Um dem Bedarf an regionalen und überregionalen Anlagen gerecht zu werden und dem Bau von Verbundanlagen Vorschub zu leisten, müssen die vorhandenen, beschränkten Mittel stärker auf die Förderung der Ersterstellung solcher Anlagen konzentriert werden. Deshalb werden in Zukunft nur noch Beiträge an die Ersterstellung vergeben, die Erneuerung wird nicht mehr mit staatlichen Mitteln unterstützt. Im gleichen Sinne wird bei der Notwasserversorgung die Beitragsberechtigung auf die erstmalige Planung beschränkt, die Unterstützung für bauliche Investitionen sowie mobile Einrichtungen und Reservematerialien wird eingestellt.
- b) Zweitens werden die Staatsbeiträge nicht mehr nach dem Finanzkraftindex der Gemeinden bemessen, sondern pauschal nach dem Aufwand der erstellten Anlagen: Für Planung und Ersterstellung von regionalen Anlagen wird ein Kostenanteil von 10%, für überregionale Anlagen ein solcher von 20% ausgerichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen können zusätzlich zu diesen Kostenanteilen Subventionen gewährt werden. An die Ersterstellung von kommunalen Anlagen, die auch regionalen oder überregionalen Zwecken dienen (gepoolte Anlagen), werden ebenfalls Beiträge gewährt.

Die Revision der Verordnung über die Wasserversorgung tritt auf den 1. Mai 2011 in Kraft (vgl. [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch), verfügbar ab 1. Mai 2011). Staatsbeiträge, die schon zugesichert worden sind, werden zu den in der alten Verordnung über die Wasserversorgung genannten Bedingungen abge-

rechnet. Das gleiche gilt für Anlagen, für die ein Gesuch um Zusicherung von Staatsbeiträgen bis zum 30. April 2011 beim AWEL vorliegt (massgebend ist der Eingangsstempel beim AWEL). Alle Gesuche, die nach dem 1. Mai eintreffen, werden entsprechend den neuen Bestimmungen behandelt. Dies gilt auch für Anlagen mit einer Bausumme von weniger als Fr. 100'000.-, für die kein Gesuch um Zusicherung erforderlich ist.

### **Genehmigung von Konzepten über die Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Aufgrund von Rückfragen von Gemeinden besteht offenbar Klärungsbedarf in Bezug auf das Verfahren bei der Genehmigung von Konzepten über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN-Konzepte). Der Ablauf kann wie folgt umrissen werden:

- Das Konzept, bestehend aus einem technischen Bericht, einem Übersichtsplan und dem hydraulischen Schema wird in einfacher Ausführung zur Vorprüfung dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eingereicht.
- Das AWEL nimmt die Prüfung vor. Es benachrichtigt den Verfasser des TWN-Konzeptes über die anzubringenden Korrekturen und Ergänzungen. Dieser orientiert die Gemeinde.
- Bei grundsätzlichen Änderungen lädt das AWEL zu einer Besprechung ein, an der die Konzeptverfasser und Vertreter der Gemeinde anwesend sind.
- Der Verfasser bringt die Korrekturen und Ergänzungen an und reicht das Konzept zur Verabschiedung dem Gemeinderat ein.
- Der Gemeinderat verabschiedet das Konzept und reicht es in zweifacher Ausfertigung zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss dem AWEL zur Genehmigung ein.
- Das AWEL prüft und genehmigt das TWN-Konzept.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass ab Mitte Jahr die kantonale Richtlinie „Trinkwasserversorgung in Notlagen“ vorliegt und Ihre Arbeit erleichtern wird. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren. Bei Fragen zum Thema Trinkwasserversorgung in Notlagen steht Ihnen Albert Egli unter der Tel.-Nr. 043 259 32 76 gerne zur Verfügung.

### **Personelles**

Per Ende Oktober des letzten Jahres ist Walter Jud in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Wir danken ihm für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Wasserversorgung in den Gemeinden

der nördlichen Hälfte des Kantons und wünschen ihm gute Gesundheit und alles Gute im neuen Lebensabschnitt.

Seine Nachfolge angetreten hat Frau Nicole Cacha, die seit Juli letzten Jahres bei uns ist und sich bestens eingearbeitet hat. Frau Cacha ist Umweltingenieurin ETH und hat in ihrer früheren Tätigkeit bei der Firma Alstom Schweiz Projekte im Zusammenhang mit Zwischenkühlwasserkreisläufen bearbeitet. Viele von Ihnen haben Frau Nicole Cacha anlässlich von GWP-Vorprüfungen, GWP-Checks oder sonstigen Besprechungen schon kennengelernt. Wir wünschen ihr weiterhin viel Erfolg in ihrem neuen Tätigkeitsgebiet.

Freundliche Grüsse

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Abteilung Gewässerschutz

Kurt Venzin, Abteilungsleiter

**Beilage:**

Blauer Meldebogen "WV 2010"

(Hinweis: Meldebogen liegt nicht bei, wenn er in einzelnen Städten und Gemeinden direkt den WV-Genossenschaften, den Aktiengesellschaften, den Gemeindewerken bzw. Städtischen Werken oder per Email bereits zugestellt wurde.)